

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Musikerziehung"

NEUFASSUNG

beschlossen durch den Institutsrat des Instituts für Musik am 08.06.2022, genehmigt vom Präsidium am 15.06.2022, veröffentlicht am 21.06.2022.

§ 1 Dauer des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang "Musikerziehung" beträgt einschließlich aller Prüfungen acht Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 240 Leistungspunkte, wobei ein Leistungspunkt 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwands entspricht.
- (2) § 13 Abs. 1 Satz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung findet keine Anwendung.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad "Bachelor of Arts" (B.A.).

§ 3 Studienrichtungen

- (1) Der Bachelorstudiengang "Musikerziehung" ist in vier Studienrichtungen studierbar:
 - Jazz
 - Klassik
 - Musical
 - Pop
- (2) Ein Wechsel der Studienrichtungen und Künstlerischen Hauptfächer innerhalb des Studiengangs ist auf Antrag mit erneut bestandener Eignungsprüfung für das neu gewählte Künstlerische Hauptfach gemäß der Ordnung über den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung und Auswahl für diesen Studiengang zugelassen.
- (3) Das gleichzeitige Studium mehrerer Studienrichtungen ist nicht zugelassen.

§ 4 Art und Umfang der Prüfungen

¹Aufgrund § 8 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird als weitere unbenotete Prüfungsleistung die "Künstlerische Arbeitsprobe" (APK) vorgesehen. ²Eine künstlerische Arbeitsprobe ist die Ausführung einer oder mehrerer Aufgabenstellungen aus der künstlerischen Praxis. ³Sie dient dem Nachweis des künstlerischen Könnens, der Interpretationsfähigkeit, des Stilempfindens und des gestalterischen Vermögens.

§ 5 Bachelorarbeit

¹Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer in Abweichung von den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich im Studierendensekretariat zu beantragen.

§ 6 Zwischenprüfung

Die am Ende des zweiten Studienjahrs stattfindenden Prüfungsleistungen finden als Zwischenprüfung statt. Die dafür erforderlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 der Studienordnung je Studienrichtung beschrieben.

§ 7 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten.

§ 8 Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt für Erstsemesterimmatrikulierte zum Wintersemester 2023/24 in Kraft. ²Bis zum Sommersemester 2023 Immatrikulierte können bis zum Ablauf des Wintersemesters 2027/28 ihren Abschluss nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung erwerben. ³Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Prüfungs- und Studienordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück für alle ab dem Wintersemester 2023/24 Erstimmatrikulierten in Kraft. ²Es tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikerziehung vom 15.06.2020 mit Wirkung zum 29.02.2028 außer Kraft.